

## 108 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

3. 12. 1959

### Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom . Dezember 1959, betreffend einige Änderungen und Ergänzungen des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 294, mit dem einige weitere Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 294, mit dem einige weitere Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. In den im § 1 neu gefaßten Abs. 2 sind die Worte „innerhalb von vier Jahren“ durch die Worte „innerhalb von fünf Jahren“ zu ersetzen.

2. Im § 2 treten an die Stelle der Worte „und des entsprechenden Ansatzes des Bundesvoranschlages für 1959 für die Jahre 1958 und 1959“ die folgenden Worte „und der entsprechenden Ansätze der Bundesvoranschläge für 1959 und 1960 für die Jahre 1958, 1959 und 1960“.

3. Dem Abs. 1 des § 3 ist folgender Satz anzufügen: „Der Vorschuß für das Jahr 1960 ist bis längstens 30. September 1960 flüssigzumachen“.

4. Im § 4 tritt an die Stelle der Jahreszahl 1959 die Jahreszahl 1960.

#### Artikel II.

Mit der Vollziehung des Artikels I Z. 1 ist das Bundesministerium für Unterricht, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht betraut.

### Erläuternde Bemerkungen

Nach § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 269/1955 in der geltenden Fassung soll die Regelung über die Befriedigung der Ansprüche der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche A. und H. B. und der altkatholischen Kirche aus dem Verlust von Vermögensschaften, gesetzlichen Rechten und Interessen durch nationalsozialistische Maßnahmen binnen vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen werden. Diese vierjährige Frist läuft am 30. Dezember 1959 ab. Da die Verhandlungen mit den Kirchen aller Voraussicht nach nicht bis Ende 1959, aber im Lauf des Jahres 1960 abgeschlossen werden

können, ergibt sich die Notwendigkeit, die obige Frist um ein Jahr, also von vier auf fünf Jahre zu verlängern.

Die §§ 2 bis 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 294/1958 regeln die Vorschußzahlungen an die katholische Kirche, die evangelische Kirche A. und H. B. und die altkatholische Kirche für die Jahre 1958 und 1959. Da die endgültige Regelung über die Zahlungen des Bundes an die drei Kirchen voraussichtlich erst im Jahr 1960 getroffen werden kann, ist es erforderlich, als weitere Überbrückungsmaßnahme auch für das Jahr 1960 Vorschußzahlungen in der gleichen Höhe wie bisher vorzusehen.

## Gegenüberstellung

### Derzeitiger Wortlaut:

§ 1. § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 270/1956 und BGBl. Nr. 258/1957, hat zu lauten:

„(2) Über das weitere Verfahren und über die Regelung, von wem und wie die Ansprüche zu befriedigen sind, ergeht **innerhalb von vier Jahren** nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein gesondertes Bundesgesetz.“

§ 2. Im Hinblick auf die im § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 269/1955, in der Fassung des Abschnittes I des vorliegenden Bundesgesetzes, angekündigte gesetzliche Regelung der Befriedigung der Ansprüche der nachstehend genannten Kirchen und ihrer einzelnen Einrichtungen auf Rückgabe von Vermögenschaften sowie auf Wiederherstellung der gesetzlichen Rechte und Interessen, die diese Kirchen und ihre einzelnen Einrichtungen zufolge nationalsozialistischer Maßnahmen, insbesondere auf Grund des § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 543/1939, und der zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen verloren haben, gewährt der Bund den nachstehend genannten Kirchen zu Lasten des Kapitels 26 Titel 2 § 2 des Bundesfinanzgesetzes 1958, BGBl. Nr. 1/1958, **und des entsprechenden Ansatzes des Bundesvoranschlages für 1959 für die Jahre 1958 und 1959** Vorschüsse, und zwar für jedes Jahr:

- |  |                |
|--|----------------|
| a) an die katholische Kirche ..                    | 100,000.000 S, |
| b) an die evangelische Kirche A.<br>und H. B. .... | 5,000.000 S,   |
| c) an die altkatholische Kirche                    | 300.000 S.     |

§ 3. (1) Der Vorschuß für das Jahr 1958 ist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, der für das Jahr 1959 ist bis längstens 30. September 1959 flüssigzumachen.

§ 4. Wenn die im § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 269/1955, in der Fassung des Abschnitt I des vorliegenden Bundesgesetzes, angekündigte gesetzliche Regelung nicht bis zum 30. Dezember 1959 getroffen wird, sind die im § 2 genannten Vorschüsse nicht zurückzuzahlen. Wird eine solche Regelung vor dem 30. Dezember 1959 getroffen, so sind von den in dieser Regelung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1958 vorzusehenden Leistungen des Bundes die Vorschüsse abzuziehen.

### Vorgesehener Wortlaut:

§ 1. § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 270/1956 und BGBl. Nr. 258/1957, hat zu lauten:

„(2) Über das weitere Verfahren und über die Regelung, von wem und wie die Ansprüche zu befriedigen sind, ergeht **innerhalb von fünf Jahren** nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein gesondertes Bundesgesetz.“

§ 2. Im Hinblick auf die im § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 269/1955, in der Fassung des Abschnittes I des vorliegenden Bundesgesetzes, angekündigte gesetzliche Regelung der Befriedigung der Ansprüche der nachstehend genannten Kirchen und ihrer einzelnen Einrichtungen auf Rückgabe von Vermögenschaften sowie auf Wiederherstellung der gesetzlichen Rechte und Interessen, die diese Kirchen und ihre einzelnen Einrichtungen zufolge nationalsozialistischer Maßnahmen, insbesondere auf Grund des § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 543/1939, und der zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen verloren haben, gewährt der Bund den nachstehend genannten Kirchen zu Lasten des Kapitels 26 Titel 2 § 2 des Bundesfinanzgesetzes 1958, BGBl. Nr. 1/1958, **und der entsprechenden Ansätze der Bundesvoranschläge für 1959 und 1960 für die Jahre 1958, 1959 und 1960** Vorschüsse, und zwar für jedes Jahr:

- |  |                |
|--|----------------|
| a) an die katholische Kirche ..                    | 100,000.000 S, |
| b) an die evangelische Kirche A.<br>und H. B. .... | 5,000.000 S,   |
| c) an die altkatholische Kirche                    | 300.000 S.     |

§ 3. (1) Der Vorschuß für das Jahr 1958 ist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, der für das Jahr 1959 ist bis längstens 30. September 1959 flüssigzumachen. **Der Vorschuß für das Jahr 1960 ist bis längstens 30. September 1960 flüssigzumachen.**

§ 4. Wenn die im § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 269/1955, in der Fassung des Abschnittes I des vorliegenden Bundesgesetzes, angekündigte gesetzliche Regelung nicht bis zum 30. Dezember 1960 getroffen wird, sind die im § 2 genannten Vorschüsse nicht zurückzuzahlen. Wird eine solche Regelung vor dem 30. Dezember 1960 getroffen, so sind von den in dieser Regelung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1958 vorzusehenden Leistungen des Bundes die Vorschüsse abzuziehen.